

Kontraventionen gegen die in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen, welche übrigens vom Anfang künftigen Jahres an in Wirksamkeit treten sollen, ziehen gegen den Ziegelfabrikanten eine Strafe von 5 Thalern und Konfiskation der den obengedachten Dimensionen nicht entsprechenden Ziegel nach sich.

Wera, am 3. September 1852.

**Königlich Preussische Regierung.
von Bretschneider.**

Sammel.

2) Nachtragsverordnung zur Gefindeordnung.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 22. Septbr. 1852.)

Durch die Gefindeordnung vom 23. Januar 1841 (Nr. 67 der Gesetzsammlung Bd. IV.) ist in den §§. 13, 14 und 108 vorgeschrieben:

dass jeder Diensthote beim Austritte seines Dienstes sich durch ein Gefindezeugniß zu legitimiren hat und diejenige Herrschaft, welche einen Diensthoten ohne Zeugniß annimmt, mit einer Geldbuße von 5 bis 10 Thlr. belegt werden soll.

Da dieser Vorschrift bisher nicht allenthalben entsprochen worden ist, hiernächst es aber auch an der Möglichkeit einer durchgreifenden Kontrolle für die Ortspolizeibehörden gefehlt hat, so wird, um die Leptern in den Stand zu setzen, gehörige Kontrollelisten über den Ab- und Zugang an Diensthoten führen zu können, mit höchster Genehmigung Serenissimi hierdurch verordnet:

dass sämtliche Dienstherrschaften ohne Ausnahme die Dienstbücher, Heimathscheine oder sonstige Legitimationen ihrer Diensthoten bei jedem Dienstantritte oder Dienstwechsel bei ihrer Gemeindebehörde vorzuzeigen, bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift aber eine Ordnungsstrafe von Einem Thaler, welche in Wiederholungsfällen bis auf 5 Thaler erhöht werden kann, zu gewärtigen haben.

Wir bringen Solches zu allgemeiner Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß, und machen zugleich den einzelnen Ortspolizeibehörden die sorgsame Ueberwachung des Gefin-
denwesens und die gehörige Handhabung obiger Vorschrift besonders zur Pflicht, wobei wir